

gesellschaftlichen Organisationen auf den verschiedenen Leitungsebenen und effektiver Methoden ihrer Wahrnehmung auszubereiten. Dabei wird zugleich die Verantwortung der Rechtspflegeorgane zu präzisieren sein. Die exakte Bestimmung der Eigenverantwortung der verschiedenen Organe und Leitungen, des Inhalts und der Methoden ihrer wechselseitigen Beziehungen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gestaltung, Realisierung und Wirksamkeit komplexer und koordinierter Maßnahmen staatlichen und gesellschaftlichen Charakters zur schrittweisen Zurückdrängung der Kriminalität, letztlich also für die Funktionsfähigkeit eines Vorbeugungssystems.

Bei der weiteren rechtlichen Ausgestaltung des Gesamtsystems der staatlichen Leitung der Gesellschaft wird also die staatsrechtliche Grundsatznorm des Art. 3 StGB über die Verantwortung der Leiter und Leitungen konkretisiert und präzisiert werden müssen. Sie ist der Ausgangspunkt dafür, daß das Strafrecht auf völlig neue Weise mit dem gesamten Rechtssystem verflochten wird. Das sozialistische Rechtssystem in seiner Gesamtheit wird in zunehmendem Maße zu einem wesentlichen Element des Systems des gesamtgesellschaftlichen Kampfes gegen die Kriminalität, und zwar nicht nur unter dem Gesichtspunkt der inneren Verflechtung von disziplinarischer, materieller und strafrechtlicher Verantwortlichkeit, sondern vor allem auch durch klare Bestimmung der Leitungsstrukturen und Verantwortungsbereiche, durch exakte Abgrenzung der Entscheidungsfelder und durch die Schaffung wirkungsvoller Ordnungs- und Kontrollsysteme.³ Zwingend ergibt sich daraus für die Wissenschaftler aller Rechtsdisziplinen die Notwendigkeit zu neuer Denkweise bei der Konzipierung ihrer theoretischen Arbeit.

* * *

Im System der komplexen Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung nehmen die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe eine hervorragende Stellung ein, denn Organisierung der Vorbeugung bedeutet stets staatliche Führung der gesellschaftlichen Initiative und Aktivität. Sie tragen eine umfassende Verantwortung für die weitsichtige Planung und Leitung der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse im Territorium. Sie haben enge Beziehungen zu allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, und jedes Organ im Territorium ist ihnen in bestimmter Hinsicht rechenschaftspflichtig.⁴ Aufgrund ihres Wesens und ihrer Stellung im Gesamtsystem der Leitung der Gesellschaft bilden sie auch das Zentrum der Planung, Leitung und Koordinierung des Prozesses der Kriminalitätsvorbeugung. Ihre Verantwortung auf diesem Gebiet ist Bestandteil der Planung, Leitung und Koordinierung der politischen, ökonomischen, ideologischen und geistig-kulturellen Hauptaufgaben im Territorium.

Aus der prinzipiellen Charakterisierung des Inhalts und Umfangs der Verantwortung der örtlichen Organe der Staatsmacht ergeben sich auch neue Wechselbeziehungen zwischen ihnen und den Rechtspflegeorganen. Sie sind mit dem herkömmlichen Begriff des „Zusammenwirkens“ nicht mehr erfäßbar. Der Aufbau eines Mechanismus, der sie organisatorisch zusammenführt, hilft nicht weiter, ebenso wie neben dem Gesamtsystem der Leitung der Gesellschaft stehende Vorbeugungssysteme ohne nachhaltige gesellschaftliche Wirkung bleiben müssen. Vielmehr geht es darum, die Erfordernisse des vorbeugenden Kampfes gegen die Kriminalität bei der Planung und Leitung

³ vgl. „Wissenschaftliche Führungsmethoden und Beschlußdisziplin“ (Aus der Antwort des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates Wolfgang Rauchfuß auf die Anfrage des Abgeordneten Siegfried Kaiser), ND vom 13. 1. 1968, S. 5.

⁴ vgl. W. Weichert, „Staatsrecht und Staatsmacht“, ND vom 31. 10. 1967, S. 3.